

Ertüchtigung des Hochwasserschutzes bei der Schleuse Oslebshausen

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines:

1.1 Vorhabenträger:

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH)

1.2 Vorhaben:

Das Vorhaben umfasst die Ertüchtigung und teilweise den Ersatz/Neubau der Hochwasserschutzanlage an der Schleuse Oslebshausen auf dem Betriebsgelände der Schleuse zwischen dem Schleusenweg und der Kap-Horn Straße.

1.3 Kurzbeschreibung:

Im Generalplan Küstenschutz der Länder Niedersachsen und Bremen wurden die Sollhöhen für die Hauptdeiche auf Grundlage aktueller Daten und zukünftiger Klimaentwicklungen neu bestimmt. Die Ertüchtigungen der bestehenden Hochwasserschutzanlagen werden sukzessive durchgeführt und sollen nun für den Bereich der Schleuse Oslebshausen umgesetzt werden.

Die derzeit bestehende Bestickhöhe der zurzeit vorhandenen Hochwasserschutzwand liegt weitgehend einheitlich bei NHN +7,00 m. Es wird eine Erhöhung um 1,0 m auf NHN + 8,00m vorgenommen.

Die folgenden baulichen Maßnahmen sind vorgesehen:

- Erhöhung bestehender Hochwasserschutzwände
- Neubau von Hochwasserschutzwänden
- Ertüchtigung von einem Deichschart
- Neubau von fünf Deichscharten
- Erhöhung bestehender Deiche
- Erhöhung des Außenhauptes und Binnenhauptes inkl. Tore
- Sicherung von Gebäuden

2 Rechtsgrundlagen

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß § 67 in Verbindung mit § 68 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine

wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich. Dem Gewässerausbau stehen nach § 67 Absatz 2 Satz 3 WHG Bauten des Küstenschutzes gleich. Ihr Bau, ihre wesentliche Änderung oder Beseitigung bedürfen demnach gemäß § 68 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 67 Absatz 2 Satz 3 WHG grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Gemäß § 68 Absatz 2 WHG kann für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau eine Plangenehmigung erteilt werden. Nach § 68 Absatz 2 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 74 Absatz 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann ein Ausbau ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, die Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.13 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3a Satz 1 in Verbindung mit § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:

- Antrag des Vorhabenträgers vom 03.05.2016, aktualisiert am 30.09.2016.

3 Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger hat am 03.05.2016, aktualisiert am 30.09.2016, Planunterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht mit einer Beschreibung des Vorhabens vorgelegt. Das Vorhaben wurde im Hinblick auf mögliche Umweltauswirkungen bewertet.

Die Vorprüfung möglicher Umweltauswirkungen gem. § 3c Satz 1 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 1 und 3 UVPG ergibt folgendes:

- (1) Die geplante Maßnahme liegt im Innenbereich gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB), da diese als ein Vorhaben im Zusammenhang bebauter Umgebung zu betrachten ist. Nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 30 Baugesetzbuch (BauGB) finden die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) keine Anwendung.
- (2) Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete etc.) sind durch das Vorhaben nicht betroffen.
- (3) Mit dem Vorhaben sind temporäre Lärmimmissionen verbunden, die überwiegend mit der Neuerrichtung von Spundwänden einhergehen. Um die Geräuschemissionen auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, werden die Spundwände per Vibrationsrammverfahren eingebracht. Es werden leichte und kurze Profile in einfach zu durchörternden Böden eingebracht, so dass ein kleines Vibrationsgerät eingesetzt werden kann, wodurch die

Lärmemissionen weiter minimiert werden. Die Dauer dieser Arbeiten beschränkt sich auf maximal eine Woche. Nachts sind keine Rüttelarbeiten geplant. Lärmintensives Rammen fällt nicht an. Die technisch möglichen und wirtschaftlichen Maßnahmen zur Minimierung der Lärmmissionen werden berücksichtigt.

- (4) Die Baumaßnahme umfasst im Wesentlichen die Schleuse Oslebshausen sowie deren Anschlüsse an die vor- und nachfolgenden Deichabschnitte. Weitere kumulierende Vorhaben sind derzeit nicht bekannt. Für die Gesamtmaßnahme wird von einer reinen Bauzeit von ca. 18 Monaten ausgegangen, die sich über drei Jahre erstrecken wird. Die Größe des Vorhabens lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

4 Abschließende Gesamteinschätzung:

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach gesamthafter Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass das vorliegende Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 3a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.



Schmidt